

Ziel aller Maßnahmen zur Datensicherung und Geheimhaltung ist es, personenbezogene Daten vor Missbrauch, unbefugtem Zugriff und gegen Fehler bei der Datenverarbeitung zu schützen.

Der Schutz der Daten besteht unabhängig davon, in welcher Weise sie erhoben oder gespeichert werden. Der Schutz erstreckt sich daher auf sämtliche Datenträger, insbesondere automatisiert geführte Dateien, manuell betriebene Karteien, Akten, Aktensammlungen.

Vor dem Hintergrund dieser Bestimmungen geht *Arbeitplus* von einem einheitlichen Schutz personenbezogener Daten aus, unabhängig davon, welchem Aufgabengebiet diese zugeordnet werden und ob es sich dabei um elektronische Dateien oder schriftliche Akten handelt.

Es gibt im Jobcenter *Arbeitplus* Bielefeld keine datenschutzfreien Bereiche.

Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter hat sich mit den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraut zu machen. Zur Bearbeitung und zur Kenntnisnahme personenbezogener Daten sind ausschließlich Beschäftigte befugt, deren Tätigkeit dies zur rechtmäßigen Erfüllung ihnen übertragener Aufgaben notwendig macht. Die Zulässigkeit des vorgesehenen Umganges mit personenbezogenen Daten ist stets sorgfältig zu prüfen.

Die für die Reinigung eingesetzten Kräfte sind nicht befugt, von personengebundenen Daten Kenntnis zu erhalten. Dabei ist es unerheblich, ob die Reinigung von eigenen Kräften oder durch Dritte durchgeführt wird. Entsprechende Klauseln sind Inhalt von vertraglichen Regelungen.

Den Führungskräften kommt im Rahmen ihrer fachaufsichtlichen Funktion eine besondere Verantwortung zu.

Die Funktion der Datenschutzbeauftragten im Jobcenter *Arbeitplus* Bielefeld nimmt Frau Anne-Katrin Fink wahr.

Ansprechpartner für Datenschutzangelegenheiten sind Geschäftsbereichs- und Teamleitungen.

**Verantwortlichkeit
der Mitarbeiterinnen
und Mitarbeiter**

**Verantwortlichkeit
der Führungskräfte**

**Beauftragte für
Datenschutz**

**Ansprechpartner für
Datenschutz-
angelegenheiten**

<p>Gemäß § 35 SGB I hat jede Person Anspruch darauf, dass Einzelangaben über ihre persönlichen und sachlichen Verhältnisse (personenbezogene Daten) von den Leistungsträgern als Sozialgeheimnis gewahrt und nicht unbefugt offenbart werden.</p> <p>Einen Überblick über die gesetzlichen Übermittlungstatbestände des SGB X enthält Anlage 1. Gleichzeitig wird der zu übermittelnde Datenumfang bei der Anwendung der verschiedenen Rechtsvorschriften aufgezeigt.</p> <p>Für die Entscheidung über Übermittlungersuchen nach § 68 SGB X sind bevollmächtigt: Geschäftsführer, Geschäftsbereichsleitungen und Teamleitungen.</p> <p>Gespeicherte Sozialdaten von Beschäftigten sind allgemein gegen den Zugriff durch unbefugte Bedienstete und speziell gegen den Zugriff von Personen, die Personalentscheidungen treffen oder daran mitwirken können, zu schützen (§ 35 Abs. 1 SGB I). Die Leistungsakten dieser Beschäftigten werden von einem beauftragten Mitarbeiter des Teams 648 gesondert unter Verschluss gehalten. 652 veranlasst in auftretenden Fällen die Abgabe der Leistungsakte. Gleichfalls veranlasst 652 die Sperrung und ggf. Entsperrung von VerBIS-Daten gegenüber DITS.</p> <p>Zeugenschutzfälle werden im Team 625 von zwei Beschäftigten, denen diese Aufgabe explizit übertragen wurde, geführt und gesondert unter Verschluss gehalten.</p> <p>Unterlagen mit personenbezogenen Daten sind entweder in mit Sicherheitsschlössern ausgestatteten Behältnissen oder bei größeren Dateien und Karteien (z.B. Registraturen) in ebenfalls mit Sicherheitsschlössern verschließbaren Räumen unter Verschluss zu halten. Räume, in denen geschützte Daten unverschlossen aufbewahrt werden, dürfen nicht ohne Aufsicht bleiben.</p> <p>Bei vorübergehendem Verlassen der Diensträume während der Dienststunden sind zumindest die Zimmertüren zu verschließen. Nach Dienstschluss sind die Behältnisse bzw. - soweit dies ausnahmsweise nicht möglich ist - die Zimmer zu verschließen.</p> <p>Es ist nicht zulässig, Akten und sonstige Schriftstücke bzw. Datenträger mit personenbezogenen Daten mit nach Hause zu nehmen. Ausnahmen hiervon sind nur nach vorheriger Zustimmung des Bereichs- oder Teamleiters möglich.</p>	<p>Übermittlungen</p> <p>Bevollmächtigte i.V.m. § 68 SGB X</p> <p>Sozialdaten von Beschäftigten</p> <p>Zeugenschutzfälle</p> <p>Aufbewahrung von Unterlagen</p>
---	--

<p>Beim Transport von Unterlagen mit personenbezogenen Daten durch Boten oder andere Mitarbeiter ist darauf zu achten, dass eine unbefugte Einsicht oder Mitnahme ausgeschlossen ist. Die Transportwagen/Transportbehältnisse dürfen daher auf keinen Fall unbeaufsichtigt gelassen werden.</p>	<p>Transport</p>
<p>Für den Transport von besonders vertraulichen Unterlagen (z.B. Personalangelegenheiten, Beurteilungen usw.) sind Verschlussmappen zu verwenden.</p>	
<p>Zur Vernichtung freigegebenes schutzbedürftiges Schriftgut ist grundsätzlich in die hierfür aufgestellten Datenschutzcontainer einzuwerfen, bzw. dem GB 65 zwecks gesonderter Abholung und Zuführung einer gesicherten Vernichtung zu melden. Überholte und/oder nicht mehr benötigte Datenträger (z.B. CD – Roms usw.) sind ebenfalls dem GB 65 zur gesicherten Entsorgung/Vernichtung zuzuleiten. Die Ausführungen zum Punkt „Transport“ gelten entsprechend.</p>	<p>Vernichtung/Entsorgung</p>
<p>Dieser Rundbrief sowie die entsprechenden allgemeinen Weisungen sind regelmäßig Gegenstand von Dienstbesprechungen in den einzelnen Organisationseinheiten. Dies ist entsprechend zu dokumentieren. Verantwortlich sind die Führungskräfte.</p>	<p>Dienstbesprechungen</p>
<p>Diese Geschäftsanordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.</p>	<p>Inkrafttreten</p>
<p>Anlage 1 - Übersicht über die Übermittlungstatbestände des SGB X</p>	<p>Anlage</p>

(Radloff)
Geschäftsführer

Übersicht über die Übermittlungstatbestände des SGB X
- neben der Einwilligung nach § 67b Abs. 1 SGB X -

- Übermittlungszwecke, aufsteigend geordnet nach dem übermittlungsfähigen Datenumfang -

Übermittlungszweck	§ 68 Aufgaben der Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaft und Gerichte, der Gefahrenabwehr und der Justizvollzugsanstalten oder Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Ansprüche in Höhe von mindestens 600,00 Euro	§ 72 Schutz der inneren und äußeren Sicherheit	§ 73 Abs. 2 Übermittlung für die Durchführung eines Strafverfahrens bei Vergehen	§ 67e Bekämpfung von Leistungsmissbrauch und illegaler Beschäftigung	§ 69 Erfüllung sozialer Aufgaben. § 70 Durchführung des Arbeitsschutzes. § 71 Erfüllung besonderer gesetzlicher Pflichten und Mitteilungsbefugnisse § 73 Nr. 1 Durchführung eines Strafverfahrens bei Verbrechen und Straftaten von erheblicher Bedeutung § 74 Verletzung der Unterhaltspflicht und Versorgungsausgleich § 75 Forschung und Planung.
Übermittlungsfähiger Datenumfang	Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Geburtsort, derzeitige Anschrift des Betroffenen sowie Namen und Anschriften seines derzeitigen Arbeitgebers	Wie nebenstehend: zusätzlich frühere geführte Namen und Anschriften des Betroffenen sowie Namen und Anschriften früherer Arbeitgeber	Wie nebenstehend: zusätzlich Angaben über erbrachte und demnächst zu erbringende Geldleistungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. ob und welche Art von Sozialleistungen nach dem SGB oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen und von welcher Stelle diese Leistungen bezogen wird. 2. bei welcher Krankenkasse versichert oder ob als Selbständige tätig. 3. ob und welche Art von Beiträgen nach diesem Gesetzbuch abführt und 4. ob und welche ausländischen Arbeitnehmer mit einer für ihre Tätigkeit erforderlichen Genehmigung und nicht zu ungünstigen Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wurden. 	Alle für obige Zwecke erforderlichen Daten.
Besondere Übermittlungsbedingungen bzw. Voraussetzungen	Übermittlung nur, soweit kein Grund zur Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden. Keine Übermittlungspflicht, wenn sich die ersuchende Stelle die Angaben auf andere Weise beschaffen kann.	keine	keine	Nr. 1 an jeweils zuständigen Leistungsträger Nr. 2 an bis 4 an jeweils zuständige Einzugsstelle	§§ 70, 75 soweit nicht schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse, das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen erheblich überwiegt. § 75 Vorrangig zumutbar Einholung der Einwilligung des Betroffenen oder Zweck anderweitig erreichbar.
Besondere Übermittlungsverfahren	Über Übermittlungersuchen entscheidet der Leiter der ersuchten Stelle, sein allgemeiner Stellvertreter oder ein besonders bevollmächtigter Bediensteter.	Über Erforderlichkeit entscheidet ein vom Leiter der ersuchenden Stelle bestimmter Beauftragter, der die Befähigung zum Richteramt haben soll.	Richterliche Anordnung erforderlich		§ 73 Richterliche Anordnung erforderlich. § 69 Abs. 1 Nr. 3, § 75 Vorherige Genehmigung durch die zuständige oberste

		Die oberste Bundes-/Landesbehörde für ersuchende Stelle ist zu unterrichten. Bei ersuchter Stelle entscheidet Behördenleiter oder sein allgemeiner Stellvertreter.			Bundes-/Landesbehörde erforderlich.
<p>Bei sämtlichen Übermittlungstatbeständen sind die einschlägigen Bestimmungen der §§ 76 und 77 SGB X zu beachten, und zwar: § 76 Einschränkung der Übermittlungsbefugnis bei besonders schutzwürdigen personenbezogenen Daten § 77 Einschränkungen der Übermittlungsbefugnis über die Grenze. Außerdem ist der § 78 SGB X (Zweckbindung und Geheimhaltungspflicht des Empfängers) zu beachten (Information des Datenempfängers)</p>					